

# Praktikumsrichtlinie für den B.A. Cultural and Social Studies an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

## Was ist ein Praktikum im Kontext des Studiengangs?

Der BA Cultural and Social Studies sieht ein Praktikum als Pflichtelement im Modul 8 vor. Die Anerkennung von Praktika regelt die [Studien- und Prüfungsordnung](#) des Studiengangs in Verbindung mit der [Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung \(ASPO\)](#) der Viadrina.

Das Career Center führt das Anerkennungsverfahren durch und stellt das entsprechende [Formular](#) zur Verfügung. Die offizielle Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

Organisation und Durchführung der Praktika liegt in der Verantwortung der Studierenden. Das Career Center steht ihnen bei Fragen zur Praktikumsorganisation und -anerkennung beratend und unterstützend zur Seite.

## Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung

### Zeitpunkt und Dauer des Praktikums, Vergabe von ECTS-Credits

Studentische Praktika werden studienbegleitend absolviert, in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit. Der BA Cultural and Social Studies sieht ein Pflichtpraktikum von 4 Wochen in Vollzeit (35-40 Wochenstunden, Überstunden werden nicht berücksichtigt) vor. Es ist möglich, das Praktikum in Teilzeit mit entsprechend längerer Dauer zu absolvieren. Hier zählen die im Rahmen des Praktikums geleisteten Arbeitsstunden. Längere Praktika können ebenfalls in im Modul 8 anerkannt werden. Dabei ist die maximale Anzahl an ECTS-Credits auf die in diesem Modul verfügbaren Credits begrenzt (siehe Tabelle 1).

**Tabelle 1: Praktikumsdauer und ECTS-Vergabe**

Praktikumsdauer	ECTS-Credits
Pflichtpraktikum: mind. 4 Wochen in Vollzeit Optional: bis zu 3 Monate in Vollzeit (teilbar)	4-7 Wochen (140 – 279 Stunden): 6 ECTS 8-11 Wochen (280 – 419 Stunden): 12 ECTS 12 Wochen (420 Stunden) und mehr: 18 ECTS
Beispielrechnung für Teilzeitpraktika: 7 Wochen x 25 Wochenstunden = 175 Stunden = 5 Wochen in Vollzeit (175:35)	

### Krankheit während des Praktikums

Studierende müssen mindestens 80 % des Praktikums absolvieren, damit es anerkannt werden kann. Umfasst die krankheitsbedingte Fehlzeit mehr als 20 % der Praktikumsdauer muss das Praktikum um die entsprechende Zeit verlängert werden, um im Studiengang anrechnungsfähig zu sein.

### Praktika vor Studienbeginn

Ziel des Praktikums ist es, im Studium erworbenes Wissen praktisch anzuwenden. Deshalb ist das Praktikum studienbegleitend zu absolvieren und vor dem Studium absolvierte Praktika werden in der Regel nicht anerkannt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Berufliche Tätigkeit vor Studienbeginn kann auf Antrag anerkannt werden, wenn die o. g. Bedingungen erfüllt sind und das Arbeitsverhältnis maximal 1 Jahr vor Studienbeginn beendet wurde.

## Voraussetzungen für die Anerkennung von Praktika

1. Das Pflichtpraktikum muss einen inhaltlichen Bezug zum Studienfach aufweisen. Da der BA Cultural and Social Studies viele Fachbereiche und -disziplinen umfasst, stehen Studierenden vielfältige Berufsfelder offen, z. B. der Kultursektor, Medien, Jugend- und Erwachsenenbildung, Politik und Verwaltung, Kommunikation- und Eventagenturen oder Wirtschaftsunternehmen.
2. Der Schwerpunkt der Tätigkeit muss den Studieninhalten des BA Cultural and Social Studies und damit verbundenen Berufsfeldern entsprechen. Fachkenntnisse müssen eingebracht und um berufspraktische Kompetenz erweitert werden.<sup>2</sup>
3. Eine Werkstudententätigkeit oder ähnliche Beschäftigung kann als Praktikum anerkannt werden, wenn die in Punkt 1 und 2 genannten Kriterien erfüllt sind und die Mindestdauer gegeben ist.
4. Praktika innerhalb der Europa-Universität Viadrina sind grundsätzlich nicht anrechenbar.
5. Aktive und langfristige Mitarbeit in studentischen Initiativen kann vom Prüfungsausschuss anerkannt werden<sup>3</sup>, wenn eine schriftliche Bestätigung des Vereinsvorstands mit Angabe des Zeitraumes sowie des Stundenumfanges auf offiziellem Briefkopf des Vereins und die Bestätigung eines glaubwürdigen Nicht-Mitglieds<sup>4</sup> vorliegen (Einzelfallprüfung).
6. Die Mitwirkung in studentischen und universitären Gremien wird grundsätzlich nicht als Praktikum anerkannt. Universitäre Gremienarbeit (Mitgliedschaft im Fakultätsrat, im Senat oder in Berufungskommissionen) kann jedoch mit maximal 6 ECTS in Modul 8 „Practical Skills“ eingebracht werden. Dafür ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen.

## Auslandspraktika im BA Cultural and Social Studies

Der BA Cultural and Social Studies sieht einen verpflichtenden Auslandsaufenthalt vor, der in Form eines Praktikums absolviert werden kann. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Damit ein Praktikum als verpflichtender Auslandsaufenthalt anerkannt werden kann, muss es mindestens 3 Monate dauern.<sup>5</sup>
- Wenn ein mindestens 3-monatiges Auslandspraktikum absolviert wurde, ist kein zusätzliches Praktikum im Inland mehr nötig. Das Auslandspraktikum zählt als Pflichtpraktikum und als verpflichtender Auslandsaufenthalt.
- Das Auslandspraktikum ist in der Regel in einem Land bei einer Praktikumsstelle zu absolvieren.
- Studierende mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung (HZB) können ihr Auslandspraktikum nicht in Deutschland oder dem deutschsprachigen Ausland absolvieren.<sup>6</sup>

---

<sup>2</sup> Telefondienst, Kassieren, Servieren, Kopieren, Animation, Kinderbetreuung, handwerkliche Tätigkeiten u. ä. dürfen nicht die Hauptaufgaben sein.

<sup>3</sup> Bitte holen Sie in diesem Fall vor dem Einreichen des Praktikumsberichts die Zustimmung des Prüfungsausschusses ein. Eine Unterschrift des Prüfungsausschusses auf dem Praktikumsbericht ist ausreichend.

<sup>4</sup> Dies können beispielsweise Kontaktpersonen unter den Beschäftigten der Viadrina, Auftraggeber\*innen, Kooperationspartner\*innen oder Vertreter\*innen von Dachverbänden sein.

<sup>5</sup> Studierende können auch für kürzere Auslandspraktika ECTS in Modul 8 erhalten, sie gelten dann aber nicht als verpflichtender Auslandsaufenthalt (Mindestdauer 3 Monate).

<sup>6</sup> In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Übernahme von Pflegeaufgaben für Kinder und Familienangehörige) kann der Prüfungsausschuss einen Auslandsaufenthalt im deutschsprachigen Ausland genehmigen.

- Studierende, die ihre HZB nicht in Deutschland erworben haben, können ihren Auslandsaufenthalt auch in einem deutschsprachigen Land absolvieren. Es muss allerdings ein Ortswechsel stattfinden.<sup>7</sup>

## Anerkennungsverfahren

Die Anerkennung eines Praktikums als Studienleistung wird durch Einreichen des vom Career Center zur Verfügung gestellten [Online-Formulars](#) beantragt. Diesem Formular muss ein Bericht beigefügt werden, der alle erforderlichen Angaben über den Praktikumsgeber sowie über Zeitpunkt und Dauer des Praktikums enthält. Konkret sollte der Bericht folgende Punkte umfassen:

- kurze Vorstellung der Praktikumsstelle bzw. des Arbeitgebers
- Erläuterung der persönlichen Erwartungen an das Praktikum
- Beschreibung der wichtigsten Tätigkeiten und Aufgaben
- Darstellung des Bezugs zum Studium
- Bewertung des Praktikums bzw. Der Tätigkeit

Der Bericht und die darin enthaltenen Angaben sind von der\*dem Studierenden durch eigenhändige Unterschrift und durch Einreichen einer Zeugniskopie zu bestätigen. Das Praktikumszeugnis muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss unterschrieben und auf einem offiziellen Briefkopf des Praktikumsgebers ausgefertigt sein. Der Briefkopf (oder ein Stempel) muss die Kontaktdaten des Praktikumsgebers enthalten.
- Der Zeitraum des Praktikums wird angegeben, möglichst auch die wöchentlichen Arbeitsstunden.
- Das Enddatum des Praktikums sollte genannt werden. Wird kein Enddatum angegeben, gilt das Ausstellungsdatum als Enddatum.
- Es muss die wichtigsten Tätigkeiten der\*des Praktikant\*in enthalten.

Der Praktikumsbericht sollte innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Praktikums eingereicht werden.<sup>8</sup> Die Anerkennung durch das Career Center kann bis zu 8 Wochen dauern.

Sobald das Praktikum offiziell durch den Prüfungsausschuss anerkannt und die Leistung in viaCampus verbucht wurde, kann keine weiteren Pflichtpraktikumsbescheinigung mehr ausgestellt werden.<sup>9</sup> Wenn Praktika als Studienleistungen in viaCampus erfasst wurden, werden sie in der Regel nicht mehr ausgetragen.

## Umgang mit Täuschungsversuchen

Mit Ihrer Unterschrift unter dem Praktikumsbericht bestätigen die Studierenden, dass sie das Praktikum tatsächlich absolviert und den Bericht selbstständig und wahrheitsgemäß verfasst haben.

---

<sup>7</sup> Die Anerkennung von Praktika in Frankfurt (Oder) und Stübice als verpflichtender Auslandsaufenthalt ist demzufolge nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses ([Antragsformular](#)).

<sup>8</sup> Es handelt sich um eine Empfehlung, keine Ausschlussfrist.

<sup>9</sup> Ist die maximale Anzahl der in Modul 8 verfügbaren ECTS-Credits erreicht, werden auch keine weiteren Praktika mehr anerkannt.

Das Career Center behält sich vor, durch Kontaktaufnahme mit dem Praktikumsgeber zu prüfen, ob das Praktikum tatsächlich und in der angegebenen Form abgeleistet worden ist. Sollte ein Bericht unwahre Angaben erhalten oder gefälscht sein (z. B. Stempel oder Unterschrift der Praktikumsstelle, Kopie des Berichts einer\*s Mitstudierenden) liegt ein Täuschungsversuch gemäß § 21 ASPO vor. Dies kann in schwerwiegenden Fällen zum Ausschluss von der Abschlussprüfung (und damit zum Ausschluss vom Studiengang) führen.

*Diese Richtlinie wurde am 5. Dezember 2023 vom zuständigen Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit dem Career Center erstellt.*